

**Richtlinien**  
**zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen**  
**in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

52 40t litt  
 Richtl. 2(1.5.52  
 Hinweis  
 AC) 15. 5.52  
 52 57 Min HI

**Vom 20. Mai 1952**

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 349) wird zur Durchführung des Abschnittes III folgendes bestimmt:

**L**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind alle Arbeiten, für die Arbeitsnormen aufgestellt werden können, im Leistungslohn auszuführen.

(2) Die Mehrzahl der gegenwärtig in den Betrieben angewandten Arbeitsnormen sind erfahrungstatische Normen oder geschätzte Normen, die keine reale Grundlage für die Aufstellung exakter Betriebspläne bieten und unter aktiver Mitwirkung aller Werktätigen durch technisch begründete Arbeitsnormen ersetzt werden müssen.

§ 2

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind unter der verantwortlichen Leitung des Meisters mit dem Normenbearbeiter in kollektiver Arbeit mit dem Brigadier, den Aktivisten und Arbeitern unter aktiver Mitarbeit der technischen Intelligenz am Arbeitsplatz auszuarbeiten und einzuführen.

(2) Die Abteilung für Arbeit mit ihren Unterabteilungen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen. Für ihre Einführung sind der Werkdirektor für den gesamten Betrieb und der Leiter der Betriebsabteilung und der Meister für ihren Bereich verantwortlich.

**n.**

Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen

§ 3

Bei der Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) von der Anwendung der fortgeschrittenen Technik,
- b) von der wirtschaftlichen Auslastung der Betriebseinrichtungen,
- c) von der besten Organisation der Arbeit und der vollen Ausnutzung des Arbeitstages,
- d) von der erforderlichen fachlichen Qualifikation der Arbeiter und den Arbeitsmethoden der Aktivisten.

§ 4

Die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen erfolgt unter Anleitung des Abteilungsleiters oder Meisters auf der Grundlage der besten Arbeitsmethoden und der zweckmäßigen Anwendung und Verwendung der vorhandenen betrieblichen Ausrüstungen.

§ 5

(1) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind unter verantwortlicher Anleitung des Meisters durch den Normenbearbeiter in kollektiver Arbeit mit dem Brigadier, den Aktivisten und Arbeitern unter Mitarbeit des ingenieurtechnischen Personals Arbeitsstudien durchzuführen. Hierbei sind Fehler und Mängel der Arbeitsorganisation, der Materialversorgung usw. aufzudecken, der Zustand der Ausrüstung des Arbeitsplatzes sowie die Ausnutzung des Arbeitstages zu überprüfen und festgestellte Fehler und Mängel zu beseitigen.

(2) Jeder Arbeitsgang ist aufzugliedern unter Zugrundelegung der Erfahrungen und Methoden der sowjetischen Wirtschaftswissenschaftler und Praktiker. Die für jeden Arbeitsgang erforderliche Zeit wird, soweit sie sich nicht aus der Maschinenleistung ergibt, nach Abschluß der Arbeitsstudie durch die Zeitmessung festgestellt. Die Zeitmessung ist am Arbeitsplatz vom Arbeitsnormenbearbeiter nach gemeinsamer Vorbereitung mit den Aktivisten und Arbeitern unter Anleitung des Meisters vorzunehmen.

§ 6

Die Ausarbeitung der Arbeitsnormen nach den veralteten Kalkulationsgrundlagen oder statistischen Erfahrungssätzen sowie den dazugehörigen Berechnungsunterlagen und -methoden (Leistungsgradschätzen usw.) ist unzulässig.

**III.**

Inkrafttreten, Anwendung und Geltungsdauer  
 der technisch begründeten Arbeitsnormen

§ 7

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen treten nach Bestätigung durch den Direktor des Werkes in Kraft.

(2) Die vom Direktor des Werkes bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen gelten für die Dauer von 12 Monaten. Sie sind in der Regel am Ende jedes Planjahres zu überprüfen, für das folgende Jahr neu auszuarbeiten und zu bestätigen.

§ 8

(1) Bei der Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen darf in der Regel eine Senkung des

52/401  
 Richtl.  
 Hinweis  
 Richtl.  
 I (Bauim  
 152/1043